

# Kundmachung.

---

Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß an öffentlichen Orten, besonders in Wirths- und Kaffehäusern von Fremden und Einheimischen Reden geführt werden, welche zum Aufstande und zum Aufruhr aufzureizen geeignet sind, sehe ich mich veranlaßt, an die hiebei betheiligten Bewohner der k. k. Hauptstadt Wien die ernste Warnung zu erlassen, sich derlei aufreizender Reden zu enthalten, weil ich sonst mich in die unangenehme Lage gesetzt sehen würde, gegen die Schuldtragenden nach dem 7. Paragraphen der Proclamation des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz, ddo. 1. November 1848, die standrechtliche Behandlung eintreten zu lassen.

Wien am 7. December 1848.

Von dem Vorstande der k. k. Central-Commission  
der Stadt-Commandantur.

**Frank,**

k. k. General-Major.

# Handlung

In dem Namen Gottes Amen, hat die hochwirdige  
 Reichs- und Landesherrliche Obrigkeit der Stadt  
 Wien, in dem Rathhause, am 3. December 1848,  
 die nachfolgende Beschlüsse gefasst:  
 1. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 als die alleinige gesetzgebende und  
 vollziehende Behörde der Stadt Wien  
 anerkannt.  
 2. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 3. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 4. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 5. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 6. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 7. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 8. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 9. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.  
 10. Die hiesige Nationalversammlung wird  
 ermächtigt, die hiesige Nationalgarde  
 zu organisiren und zu organisiren.

Von dem Vorsitzenden der k. k. Central-Commission  
 der Stadt Wien

**Frank**

k. k. Central-Major

Das ist die k. k. Central-Commission